

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1915)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser verantwortungsvollen Stellung nach den „Freiburger Nachrichten“ die „rechte Hand“ des Bischofs Andreas sel., „ein Herz und eine Seele“ mit ihm, und wie die „Liberté“ schreibt bestiegt mit Mgr. Colliard „le premier et très digne collaborateur“ des unvergesslichen Mgr. Bovet die Kathedra des hl. Amadeus. War es nur „Zufall“, dass am Namenstag des verstorbenen Seelenhirten und am Tag seiner Präkonisation die Kunde von seiner Ernennung nach Freiburg kam — war es ein Akt zarter Aufmerksamkeit Benedikt XV. oder ein Geschenk aus der Hand des seligen Bischofs?

Jedenfalls wird Mgr. Colliard das Friedenswerk seines Vorgängers fortsetzen; das internationale des Gründers der „Mission catholique“, aber auch national wird er wie Bischof Andreas ein Mittler sein zwischen Deutsch und Welsch. Als Theologe hat Mgr. Colliard die deutschen Vorlesungen der Christlichen Archäologie bei Professor Mgr. J. B. Kirsch und der Homiletik bei Professor Dr. Beck besucht. Das Verständnis der deutschen Sprache ist ihm also nicht fremd.

Möge dem jüngsten Schweizerbischof ein recht langer Episkopat beschieden sein, zum Segen seiner Diözese, der katholischen Schweiz, des Gesamt Vaterlandes und über seine Grenzen hinaus!

V. v. E.



Die kirchlichen Stiftungen auf der Grundlage des neuen eidgen. Zivilrechtes.

Von Universitäts-Professor Dr. Lampert, Freiburg.

II. Selbständige Stiftungen.

6. Das Z. G. B. lässt zwei Wege offen zur Gründung einer selbständigen kirchlichen Stiftung. Sie erfolgt entweder durch einen Akt unter Lebenden, wobei die Stiftung schon zu Lebzeiten des Stifters ins Dasein tritt, oder durch letztwillige Verfügung. Als Errichtung unter Lebenden gilt auch jene Stiftung, bei der der Stifter sich den Zinsgenuss bis zum Tode vorbehielt, nachdem er seiner fertig organisierten Stiftung das Vermögen ausgehändigt hatte.

7. Wer kann eine Stiftung machen?

Unter Lebenden kann jeder, der handlungsfähig⁴ ist, eine Stiftung errichten; auch juristische Personen, ferner Ehefrauen mit ihren Mitteln aus ihrem Sondergut oder bei Gütertrennung, — sonst aber nur mit Zustimmung ihres Ehemannes.

Von Todes wegen jedoch kann jeder innerhalb des verfügbaren Teiles seines Vermögens stiften, wenn er überhaupt eine letztwillige Verfügung treffen kann: daher auch ein Bevormundeter, wenn er 18 Jahre alt und urteilsfähig ist (467 Z. G. B.); eine Ehefrau innerhalb des Pflichtteilsrechtes (493 Z. G. B.).

8. Die Stiftungserrichtung selbst gestaltet sich folgendermassen: Beim Fundationsakt unter Lebenden muss der Stifter seinen Willen in eine öffentliche Urkunde einkleiden, die von einer öffentlichen Urkundsperson abgefasst wird (81 Z. G. B.). Als solche funktionieren im Kanton Luzern (§ 14 Einführungsgesetz) in grosser Auswahl: der Staatsschreiber, der Staatschreiber-Stellvertreter, die übrigen Departementssekre-

täre des Regierungsrates, der Handelsregisterführer, die Obergerichts- und Kriminalgerichtsschreiber, der Sekretär der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, die Amtsschreiber, die Amtsgerichtsschreiber, die Einwohner- und Ortsbürger-Gemeindeschreiber. Die Urkunde soll in einer Sprache erfolgen, deren alle Beteiligten mächtig sind; sie muss ferner von Ausstellern und Urkundsperson unterzeichnet sein.

Diese Urkunde soll enthalten:

a) Name und Sitz der Stiftung; die Wahl des Sitzes ist nach Art. 56 Z. G. B. freigegeben; wird der Sitz nicht angegeben, so wird angenommen, derselbe befinde sich am Orte der laufenden Stiftungsverwaltung.

b) Angabe des Zweckes, wobei wohl überlegt werden soll, welche Möglichkeiten der Durchführung desselben allfällig eingeräumt werden. Es können mehrere Zwecke genannt sein, die sich koordiniert oder subordiniert, als Hauptzwecke oder Nebenzwecke, als primärer oder Ersatz-Zweck verhalten. Eine Stiftung zu „beliebiger Verwendung durch den Pfarrer“ wäre in der Zweckangabe sehr unbestimmt, aber juristisch könnte man es noch rechtfertigen mit dem Hinweis auf die nähere Bestimmtheit des pfarramtlichen Wirkungskreises.

c) Die Angabe des gewidmeten Vermögens. Ohne effektive Ausstattung mit zulänglichen Mitteln, kann die Stiftung nicht wirksam werden. Der Stifter ist mit der Beurkundung der Stiftungserrichtung auch haftbar, die versprochene Dotation tatsächlich zu leisten. Ist das gewidmete Vermögen unzulänglich, so soll nach Art. 83, Abs. 3, Z. G. B. die Aufsichtsbehörde (in unserem Fall also für kirchliche Stiftungen die Kirchenbehörde) befugt sein, das gewidmete Vermögen sonst bestmöglich nach der Stiftungsidee zu verwerten.

d) Angabe der Organisation, d. h. Bezeichnung der Organe oder Verwaltungsstellen, wie sie zur Stiftungspflege berufen oder abberufen oder ersetzt werden; ferner Angabe über die Art der Verwaltung, die Bezeichnung der Befugnisse der Kontrollorgane und wer berechtigt sei, würdige Stiftungsparzipienten (Destinatäre) vorzuschlagen. Besonders wertvoll für allfällig mit veränderten Zeitverhältnissen etwa nötig werdende Modifikationen der Organisation ist die Angabe des Stifters, dass die Kirchenbehörde als Aufsichtsbehörde sowohl zur notwendigen Ergänzung als Abänderung der Stiftungsorganisation ausschliesslich legitimiert sein soll. „Genügend“ im Sinne des Z. G. B. ist eine Organisation, wenn die Stiftung mit derselben ihren normalen Gang antreten kann; die weiteren Ausführungsbestimmungen können dann auch in einer besonderen Instruktion gegeben werden, auf welche die Stiftungsurkunde hinweist.

Mit der Angabe des Zweckes und der Organisation hat die Stiftung ihre eigentliche Verfassung erhalten. Ausserdem sind aber noch anderweitige Angaben des Stifters über das Schicksal des Vermögens im Falle des Unterganges angebracht.

9. Bei Foundation von Todes wegen kann der Stifter die Stiftung errichten ohne Vermittlung einer öffentlichen Urkundsperson; es genügt, dass er seinen Stiftungswillen hinsichtlich Zweck, Vermögenswidmung und Organisation deutlich in einer eigenhändigen letzt-

⁴ Handlungsfähig ist, wer das 20. Altersjahr zurückgelegt und urteilsfähig und nicht bevormundet ist. (Z. G. B. 17.)

willigen Verfügung (Art. 505 Z. G. B.) niederlege. Soweit er verfügungsberechtigt ist, kann der Stifter hierbei sich entweder der Form der Erbeseinsetzung bedienen, indem er seine zu errichtende Stiftung für die ganze Erbschaft oder zu einem Bruchteil zur Erbin oder Miterbin einsetzt (483 Z. G. B.); oder er wählt die Form des Vermächtnisses (484 Z. G. B.), um die Stiftung zu dotieren und zu organisieren; oder er beauftragt gemäss 482 Z. G. B. einen Erben oder Vermächtnisnehmer durch erbrechtliche Auflage, dass eine bestimmte Summe aus der Erbmasse ausgeschieden werde für eine Stiftung zu einem bestimmten Zweck, mit einer näher bezeichneten Organisation. Auch in einem Erbvertrag könnte jemand die andere Partei verpflichten, eine Vermögenssumme für eine Stiftungserrichtung zu verwenden.

10. Hinsichtlich der Verfügungsfreiheit in letztwilligen Verfügungen sind Art. 470—472 Z. G. B. zu beachten. Der „verfügbare Teil“ ist einheitlich geordnet, mit Ausnahme des Pflichtteils der Geschwister. Durch Art. 472 Z. G. B. ist den Kantonen vorbehalten worden, für die Beerbung ihrer Bürger, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen.

Luzern hat (wie Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis) den Pflichtteilsanspruch der Geschwister nicht nur beibehalten, sondern ihn noch ausgedehnt auf deren Nachkommen.⁵

Es ergibt sich demnach folgende tabellarische Uebersicht über die Verfügungsfreiheit des Erlassers und den Pflichtteil der Erben, wenn es sich handelt um die Erbschaft eines Luzerner Bürgers, der im Luzernergebiet den letzten Wohnsitz hatte.

Wenn Erben sind:

Nachkommen	der Ehegatte	Valer	Mutter	Geschwister	Nachkommen von Geschwister	Freiheit zu verfügen im Maximum über
3/4	.	.	.	.	.	1/4 d. Erbschaft
9/16	1/4	.	.	.	.	3/16 „
.	.	1/2	.	.	.	1/2 „
.	.	.	1/2	.	.	1/2 „
.	.	1/1	1/4	.	.	1/2 „
1/1	.	.	3/16	3/32	.	15/32 „
1/4	3/16	.	.	3/32	.	15/32 „
1/4	3/16	.	.	.	3/32	15/32 „
1/1	3/16	.	.	1 Bruder 3/64	1 Bruderssohn 3/64	15/32 „
.	1/4	.	.	1/8	.	5/8 „
.	.	1/4	.	1 Bruder 1/16	1 Bruderssohn 1/16	5/8 „
.	.	1/4	.	2 Brüder, jeder 1/32	1 Schwesterssohn 1/16	5/8 „
.	.	.	.	1/4	.	6/8 „
.	.	.	.	3 Brüder, jeder 1/20	Kinder d. Schwester A = 1/20 Kinder d. Schwester B = 1/20	6/8 „
1/4	.	.	.	3/16	.	9/16 „
1/4	.	.	.	2 Schwestern, jede 1/16	1 Bruderssohn 1/16	9/16 „
1/2	.	.	.	.	.	1/2 „

⁵ Beibehalten haben den Pflichtteilsanspruch der Geschwister ohne Ausdehnung auf deren Nachkommen, die Kantone Zürich, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau. Aufgehoben ist diesen Anspruch der Geschwister in Bern, Freiburg, Baselstadt, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Die kantonsfremden Einwohner — ob Schweizer oder Ausländer — sind unmittelbar der Regelung des Z. G. B. betreffend das Pflichtteilsrecht unterworfen. Für sie gilt wohl das Pflichtteilsrecht der Geschwister, aber nicht jenes der Nachkommen der Geschwister. Ja, sie können selbst den Pflichtteil der Geschwister unterdrücken, wenn sie in einem Kanton oder Staate verbürgert sind, wo auch dieser Pflichtteil nicht anerkannt ist (Bern, Genf, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Baselstadt, Tessin, Deutschland, Frankreich, Italien); zu diesem Zwecke brauchen sie nur in ihrem Testamente zu erklären, dass sie ihre Erbfolge dem Rechte ihres Heimatskantons oder Heimatsstaates unterstellen wollen.

Wenn der Erblasser keine Erbberechtigten hinterlässt, und keine letztwillige Verfügung getroffen hat, so erbt das Gemeinwesen (Art. 466 Z. G. B.). In Bezug auf solche durch keine Verfügung für religiöse Zwecke geordnete Hinterlassenschaft gilt das Wort: „Tollit fiscus quod non capit Christus“ c. 8 C. 16 qu. 7. Kleriker sind verpflichtet, ein Testament zu machen gemäss den kirchlichen Bestimmungen. Vgl. die Synodalkonstitutionen des Bistums Basel n. 456—460.

11. Die kirchlichen Stiftungen sind (wie auch die Familienstiftungen) gemäss Art. 52, Abs. 2, Z. G. B. von der Pflicht der übrigen Stiftungen, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, ausdrücklich befreit.

12. Dagegen bedarf es vom Standpunkt des Kirchenrechts, für die eigentliche Uebernahme einer Stiftung als kirchliche noch einer besonderen Annahmeerklärung seitens der Kirchenbehörde. Die Einholung bischöflicher Konfirmation für kirchliche Stiftungen ist öfters kirchenrechtlich eingeschränkt worden. Denn einmal sollen sie dem kirchlichen Organismus eingegliedert und daher auch einer Prüfung der Kirchenbehörde hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit auf dem Gebiete der Kirche unterstellt werden; ferner ist es eine besonders auch vom Konzil von Trient s. 22 cap. 8 und 9 de ref. unter Verweisung auf frühere kanonische Bestimmungen — nämlich Clem. c. 2 de relig. dom III, 11 (Clemens V.); c. 3. (Gregor I.); c. 6. (Conc. Mog.); c. 17 und 19 (von Greg. IX.) und X de testam. et ult. volunt. III 26) — öfters eingeschränkte Norm, dass alle frommen Verfügungen ipso jure dem Aufsichts- und Visitationsrecht des Bischofs unterworfen sind, was wieder die bischöfliche Kenntnisnahme von der Existenz und vom Betrieb der kirchlichen Stiftungen voraussetzt.

Hier ist auch besonders auf die im Bistum Basel geltenden Synodalkonstitutionen v. J. 1896, n. 437, 438 und 444 aufmerksam zu machen, wo prinzipiell diese kirchenbehördliche Kompetenz in Anspruch genommen wird.

13. Das Z. G. B. hat mit der Eximierung der kirchlichen Stiftungen von der staatlichen Aufsicht der vollen Entfaltung dieser kirchenbehördlichen Aufsicht Raum gegeben, welche ein Stück der Selbstverwaltung der Kirche in ihrem eigenen Gebiete bedeutet. Es stehen der Kirchenbehörde dabei ordentliche und ausserordentliche Mittel zur Verfügung. Die erstern zielen auf stiftungsgemässe Verwendung und gehörige Verwaltung des Vermögens, richtige Bestellung der Stiftungsorgane,

Rechnungslegung, Ausweis über Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten, Behandlung von Beschwerden über den Stiftungsbetrieb, Beseitigung von Missbräuchen, Einschränkung von Organpflichten, Anwendung von kirchlichen Disziplinar Mitteln gegen fehlbare Organe, Ergänzung unzureichender Organisation.

14. Dagegen sind nach Art. 87, Abs. 2, Z. G. B. Anstände privatrechtlicher Natur dem ordentlichen weltlichen Richter vorbehalten, d. h. Rechtsstreitigkeiten über zivilrechtlich geschützte Interessen, sei es, dass die Stiftung klägerische oder beklagte Rolle dabei hat: wenn z. B. Stiftungsdestinatäre oder Gläubiger gegen die Stiftung bestrittene vermögensrechtliche Ansprüche erheben, oder wenn die Stiftung ein früheres Stiftungsorgan haftbar macht wegen Vermögensverlust infolge nachlässiger Verwaltung.

15. Die ausserordentliche Aufsicht der Kirchenbehörde tritt in Funktion in den drei Fällen der Art. 85 und 86, Abs. 1 und Abs. 2, Z. G. B. Es kann nämlich nach dem Masse der Notwendigkeit die Organisation umgewandelt werden, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung eine Abänderung derselben dringend erheischt, um die Wirksamkeit und Lebensfähigkeit der Stiftung auch unter veränderten Verhältnissen zu sichern.

Ferner kann der Stiftungszweck einer Innovation unterliegen, „wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet ist“. Demgemäss ist eine Umwandlung durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde am Platze in dem Sinne, dass die wesentliche Grundidee des Stifters zwar festgehalten wird, aber die akzessorischen Momente und Durchführungsmodalitäten der Stiftungsaufgabe in einer der veränderten Lage angepassten Weise revidiert werden, um das eigentliche Ziel der Stiftung doch zu erreichen und dieselbe weiterhin fruchtbar zu machen.

Endlich können auch solche Auflagen oder Bedingungen, die im Laufe der Zeit den Stiftungszweck in unpraktischer Weise hemmen und beeinträchtigen, im Wege der Aufsicht abgeändert oder beseitigt werden.

Solchen Innovationen soll aber in allen Fällen eine gehörige Sachuntersuchung und die Anhörung der Stiftungsorgane vorausgehen. Würde zur Zeit eines solchen Verfahrens der Stiftung ein Vertretungsberechtigter, ein Verwaltungsorgan fehlen, so müsste ihr ein Beistand bestellt werden, um die Stiftungsinteressen wirksam wahren zu können.

16. Auch mit dem Untergang einer Stiftung beschäftigt sich das Zivilrecht. Die dabei hervorgehobenen Beendigungsgründe gelten auch für die kirchlichen Stiftungen, welche nicht einen Bestandteil des amtlichen Verwaltungsapparates der öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden oder der Landeskirche bilden.

Möglicherweise hat der Stifter selbst in seiner Urkunde Gründe für das Erlöschen angegeben in der Form von auflösenden Bedingungen oder einer Zeitbegrenzung. Sein Wille ist dann massgebend auch in Hinsicht auf das Schicksal des Vermögens. Nach Art. 88, Abs. 1, Z. G. B. erlischt kraft Gesetzes eine

Stiftung aus einem Grunde, dessen Vorhandensein der Richter nur zu konstatieren hat, nämlich wenn der Zweck „unerreichbar“ geworden. Dies wird der Fall sein, wenn die Stiftung ihr Vermögen eingebüsst hat ohne Aussicht auf neue Hilfsquellen, oder wenn der mit der Stiftung begünstigte Personenkreis weggefallen ist, oder wenn der Stiftungszweck völlig unpraktisch geworden wäre. Gerichtlich wird nach Art. 88, Abs. 2, Z. G. B. eine Stiftung aufgehoben, deren Zweck nachträglich mit der bestehenden staatlichen Rechtsordnung oder mit der Sittlichkeit unvereinbar geworden ist. Den Bedenken, welche hier kulturkämpferische Tendenzen etwa wachrufen könnten gegen den Bestand der kirchlichen Stiftungen infolge Verdächtigungen der Staatsgefährlichkeit, der Kulturfeindlichkeit, des Aberglaubens etc., möchte ich nicht allzu grosses Gewicht geben. Natürlich müsste das Dasein solcher Erlöschungsgründe streng erwiesen werden. Zur Aufhebungsklage ist jeder legitimiert, der ein Interesse an der Stiftung hat, besonders aber die Aufsichtsbehörde.

Bei gerichtlicher Aufhebung fällt das Vermögen nach Art. 57, Abs. 3, Z. G. B. an das Gemeinwesen; im Fall der Beendigung von Gesetzes wegen soll das Vermögen nach Art. 57, Abs. 2, Z. G. B. „dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend“ verwendet werden, wobei also die Bestimmung der kirchlichen Stiftung nach Konfession, Gattung, Art und örtliche Begrenzung ihres Wirkungsfeldes beachtet werden soll. Was früher manchmal in der Schweiz auf diesem Gebiet unter dem Titel analoger Zweckverwendung geschehen ist, könnte kaum eine Stütze in dieser Norm finden.

(Schluss folgt.)



Militärseelsorge.

Die schweizerische Mobilisation hat die Militärseelsorge zum Teil vor gänzlich neue Aufgaben und veränderte Verhältnisse gestellt. Der andauernde aktive Grenzdienst bedingt eine ganz andere Feldseelsorge als die frühern Truppenzusammenzüge und die Wiederholungskurse.

Aus diesem Grunde möchte ich im Anschluss an die in Nr. 43 und 45 der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ erschienenen Anregungen eine Anfrage stellen und die eine und andere Erfahrung mitteilen.

1. Wir stehen vor dem Weihnachtsfeste. Die gegenwärtig bei den Truppen wirkenden Feldprediger sind zweifelsohne dankbar, wenn ihnen die Erfahrungen mitgeteilt werden, die man letzte Weihnachten in bezug auf die Seelsorge gemacht hat. Mancher, der vor Jahresfrist nach langem Suchen das Richtige fand, kann nun seine Erfahrungen mitteilen und gute Räte geben betreffs Mitternachts-Gottesdienst, Christbaumfeier, Gabenverteilung, Weihnachtskonzert etc. Frage: Was hat sich am besten bewährt? — Alle diese genannten Veranstaltungen sind ja natürlich nach Ort und Zeit verschieden. Das hindert aber nicht, dass der eine manches lernt von den Erfahrungen des andern.

2. Vom General kommt soeben ein Erlass mit der Anweisung, die langen Winterabende sollen dazu verwendet werden, den Soldaten weiterzubilden in seinem Wissen und in seinem Charakter. Da steht uns ein weites Arbeitsfeld offen. Neben den allgemein belehrenden Vorträgen sind von besonderem Werte die Abendandachten. Wie die Erfahrung zeigt, tut man gut, zu diesen sog. Friedensandachten mit religiösem Vortrag und Segen den Kirchenchor des betreffenden Ortes einzuladen. Die Sänger machen sich eine Ehre daraus und helfen gerne mit, einen solchen Militärgottesdienst zu verschönern. Wird durch die Schuljugend oder durch Verkünden beim Morgengottesdienst in der Kirche auch die Zivilbevölkerung eingeladen, so gestaltet sich ein solcher Abendgottesdienst zu einem fruchtbaren pastorellen Erbauungsmittel für die Soldaten sowohl, als für das Volk.

3. Feldprediger, bei deren Einheiten das Broschürchen „Rufst du mein Vaterland“ noch nicht ausgeteilt worden, möchte ich ermuntern, diese so nützliche Schrift allen Soldaten geben zu lassen als „Weihnachtsgruss vom Feldprediger“ oder als „Andenken an die Grenzbesetzung“. R. K.

* * *

Zur Anregung in letzter Nummer.

Eine Leserin der „Kirchenzeitung“ und bekannte Wohltäterin hat sich bereit erklärt, alle Kosten zu übernehmen. Die übrigen Vorbereitungen sind im Gange. — Soviel kann die Redaktion mitteilen.



Totentafel.

In der letzten Totentafel haben wir des verdienten Archipresbyters von Lugano, Mgr. Pisoni, gedacht; schon ist ein anderes Mitglied des Tessiner Klerus ihm im Tode nachgefolgt: der hochw. Herr Bernardino Merga, Chorberr in Bellinzona, ein Priester voll Eifer für das Heil der Seelen, beseelt von hingebender Liebe zum Nächsten, der grosses Verständnis bekundete für das katholische Vereinsleben und bei aller seiner Tätigkeit durch eine rührende Bescheidenheit sich auszeichnete, und deswegen auch der Achtung und Liebe seiner geistlichen Mitbrüder und des Volkes sich in hohem Masse erfreute. Er war am 15. Dezember 1860 geboren zu Montecurasso, studierte am Institut Villaresi zu Monza, dann Philosophie und Theologie in Como. Den Abschluss der Vorbereitung auf das Priestertum gab das neueröffnete Seminar zu Lugano. Mgr. Lachat weihte ihn dort am 19. Juni 1886 zum Priester. Er kam zuerst nach Giubiasco, dann während langer Jahre war er Pfarrer zu Gerra im Verzascatale. Um die Mitte der 90er Jahre ging B. Merga in gleicher Eigenschaft nach Caviano, nach weiteren Jahren nach Brione sopra Minusio und endlich als Kanonikus ins Kollegiatkapitel zu Bellinzona. Schon einige Zeit war er leidend; die letzten Monate brachte er im Spital von Moncucco bei Lugano zu; heiter und gottergeben trug er seine Schmerzen und opferte sie für sein Land auf. Er starb am 26. November. Seine sterbliche Hülle wurde

in seine Heimat Montecarasso gebracht und dort am 29. November unter grosser Teilnahme des Klerus zur Erde bestattet.

Durch langes, geduldiges Leiden hat ein anderer Priester unseres Vaterlandes sich selbst die Krone des Lebens verdient und für andere gesühnt: der hochw. Herr Alexander Grandjean von Morlon im Kanton Freiburg, wo er am 25. November 1833 geboren war und am 8. November 1915 seine irdische Laufbahn beschloss. Erst in vorgerücktem Alter hatte er sich den Studien weihen können; am 23. Juli 1871 wurde er zum Priester geweiht. Nach kurzen Vikariatsstellungen in Torny-Pittet und in Sales wurde er im Mai 1872 der erste Pfarrer von Batteres, das früher zu Broc gehört hatte. Er sammelte die nötigen Mittel für den Bau einer Kirche und sah durch die Konsekration derselben am 25. Oktober seine mühevollen Reisen mit vollem Erfolge gekrönt. Ein Gehörleiden zwang ihn 1887, sich auf die Kaplanei von Avry-devant-Pont zurückzuziehen; von 1900 konnte er wegen zunehmenden Gebrechens auch diese Stelle nicht mehr versehen. Er verbrachte die letzten 15 Jahre in seiner Heimat, wo er seine Zeit zwischen eifrigem Gebet und der Bewirtschaftung seines Gartens teilte.

Dem Kardinalskollegium wurde durch den Tod der hochangesehene Fürsterzbischof von Olmütz, Dr. Franz Bauer, entrissen. Beinahe 33 Jahre hat er mit hervorragendem Geschick und unversiegllicher Liebe das bischöfliche Amt verwaltet, von 1882 bis 1904 als Bischof von Brünn, von da an bis zu seinem Hinscheid als Erzbischof von Olmütz. Franz Salesius Bauer war am 26. Januar 1841 zu Hrachovec in Mähren geboren, besuchte das Gymnasium zu Kremsier und hernach das Seminar zu Olmütz, wo er am 19. Juli 1863 zum Priester geweiht wurde. Etwa ein Jahr finden wir ihn als Kaplan von Mischau in der Seelsorge tätig; dann berief ihn der Bischof erst als Adjunkt, nachher als Professor der biblischen Fächer an die theologische Fakultät zu Olmütz. 1873 kam Dr. Bauer in derselben Eigenschaft an die Universität Prag, und erwarb sich in solchem Masse das Vertrauen des dortigen Kardinalerzbischofs von Schwarzenberg, dass dieser ihm 1880 die Leitung seines Priesterseminars anvertraute. Aber schon nach zwei Jahren, im Juli 1882, wurde Regens Bauer zum Bischof von Brünn ernannt und am 15. August konsekriert. 22 Jahre arbeitete er hier mit grossem Eifer; zweimal visitierte er sämtliche Pfarreien seiner Diözese und erwarb sich eine eingehende Kenntnis der religiösen Zustände seines Volkes. Er verstand es auch, die Administration der bischöflichen Mensalgüter so zu gestalten, dass für Kirchenbauten, den Priesterunterstützungsverein und eine Reihe anderer wohltätiger Institute und Vereine ihm reiche Spenden ermöglicht wurden. Die grossen Erfolge seines bischöflichen Wirkens in Brünn führten 1904 zu seiner Beförderung auf den erzbischöflichen Stuhl von Olmütz. Dort war dem greisen Fürsterzbischof Kardinal von Fürstenberg 1892 Dr. Theodor Kohn nachgefolgt. Ähnlich wie der Bischof von Brünn arbeitete er mit bewunderungswürdigem Eifer an der religiösen He-

bung von Klerus und Volk, durch Missionen und Exerzitien; ähnlich suchte auch er durch sorgfältigere Verwaltung die Mittel der bischöflichen Mensa zu Gunsten der vielfachen kirchlichen Bedürfnisse zu mehren. Es scheint aber, dass er in beiden Richtungen zu rasch vorging und dadurch sich im Klerus und bei den Pächtern der Bischofsgüter Feinde erweckte. Es folgten Verdächtigungen und Anklagen und schwere Misshelligkeiten, infolge deren Erzbischof Kohn 1904 auf seine Würde resignierte. Bischof Dr. Bauer kam an seine Stelle und wusste die gefährdete Einigkeit der Katholiken schnell wieder herzustellen. Merkwürdig ist, dass wenige Tage nach Erzbischof Dr. Bauer am 3. Dez. auch sein Vorgänger Dr. Theodor Kohn, Titular-Erzbischof von Palusium, starb, auf dem Schlosse Ehrenhausen in Steiermark, wohin er sich die letzten Jahre seines Lebens zurückgezogen hatte. Dr. Bauer erhielt am 27. November 1911 durch Pius X. den Kardinalshut mit der Titelkirche von San Girolamo degli Schiavoni. An der Wahl Benedikts XV. konnte er indessen nicht mehr teilnehmen, weil er schon vor einem Jahre ernstlich leidend war. Er starb am 25. November, tief betrauert von den Katholiken von Mähren, denen er in schwierigen Tagen ein Vater und mächtiger Organisator gewesen ist.

Dr. F. S.

In nächster Nummer werden wir des Hl. Dr. Joseph Andermatt sel. gedenken.

R. I. P.



Kirchen-Chronik.

Das Geheime Konsistorium vom 6. Dezember.

Im Geheimen Konsistorium vom 6. Dezember hat der Hl. Vater die Ernennung von 49 Bischöfen vorgenommen oder publiziert. Kardinal Cagiano de Azevedo legte den Eid als Kanzler der Römischen Kirche ab. Hiermit ist die abenteuerliche Nachricht vom Wechsel im Kardinal-Staatssekretariat endgültig erledigt. Als Dekan des Hl. Kollegiums übernahm Kardinal Vincenzo Vanutelli zu seiner Diözese von Palestrina das Bistum von Ostia. Zum Kardinalbischof von Albano wurde Kardinal Granito Pignatelli di Belmonte und zum Kardinalbischof von Porto und San Rufina der Kardinal Vico ernannt. Unter den ernannten Bischöfen befindet sich Mgr. Colliard, Bischof von Lausanne und Genf. Die sechs Kardinalkreierungen wurden bereits in Nr. 45 des Blattes gewürdigt. Die Allokution des Hl. Vaters wird in der nächsten Nummer im lateinischen Wortlaute publiziert werden.

Zur Ansprache des Papstes vom 21. November.

Zur Ansprache des Hl. Vaters an den Verein zum Schutze des Glaubens in Rom macht das „Korrespondenzblatt der römisch-katholischen Pfarrei Bern“ folgende treffende Bemerkungen: „Wie zu erwarten, hat da und dort die Ansprache bei Protestanten Anstoss erregt. Der Papst bleibt aber Papst, und das katholische Prinzip bleibt die Verneinung des protestantischen Irrtums. Daran ändert glücklicherweise auch der Krieg nichts. Wenn der Papst die Verwerflichkeit der mit materiellen Vorteilen arbeitenden protestantischen (meist

amerikanisch-methodistischen) Bekehrungspropaganda in Rom an den Pranger stellte, so bleiben seine Worte wahr, auch auf bernische Verhältnisse z. B. übertragen. In Bern wie in Rom werden katholische Familien mit Milch, Brot, Holz- und Hauszinsbeiträgen da und dort geködert, damit sie ihre Kinder dem protestantischen Unterricht zuwenden. Geschieht dieses interessierte Wohltun auch oft sozusagen unbewusst, so müssen wir uns doch dagegen verwahren.

Und warum gegen Papstworte so empfindlich sein? Man betrachtet den Papst ja gerne als Vorläufer des Antichrists, die katholischen Dogmen gelten kurant als Götzendienst, die Beicht als Inbegriff sittlicher Verirrung etc. Wir kämen aus dem Protestieren gar nicht heraus, wenn wir es so empfindlich mit den Worten und Schriften unserer grundsätzlichen Widersacher nehmen wollten!“

Eine neue römische Kongregation „de seminariis et studiorum universitatibus.“ Durch ein Motu Proprio vom 4. November l. J. verwandelt Benedikt XV. die bisherige „Congregatio Studiorum“ in eine „Congregatio de seminariis et de studiorum universitatibus“. Es fallen der neuen Kongregation alle Geschäfte der früheren Congregatio studiorum und zudem alle jene Geschäfte zu, die sich auf die Leitung, Disziplin, ökonomische Verwaltung und die Studien in den Seminarien beziehen, welche bis anhin der Konsistorialkongregation zugeteilt waren, die hiervon entlastet wird.

V. v. E.



Einladung

zur

öffentlichen Sitzung der St. Thomas-Akademie in Luzern
Dienstag den 14. Dezember, abends 5 Uhr,
im grossen Saale des Priesterseminars.

Traktandum:

Die Arbeit. Nach den moral-philosophischen Grundsätzen des hl. Thomas von Aquin. Referat von hochw. Herrn Dr. theol. Karl Müller, Pfarrhelfer in Zug.

Das Komitee.



Rezensionen.

Aszetisches.

P. H. Bihlmeier, O. S. B. Wahre Gottsucher. Freiburg — Herder. M 1.30. M 1.70. M 2.60. Ein von uns Priestern noch zu wenig gekanntes Büchlein! Glückliche die Stunde, wo es mir in die Hände kam. Der sanfte Gottesfrieden des himmlischen Paradieses weht aus jeder Zeile uns entgegen. Auf höchstens zwei Seiten behandelt der geistreiche Hagiograph aus der Beuroner Klosterzelle irgend einen markanten Zug aus dem Leben der Heiligen. Treffende Stichwörter charakterisieren den betreffenden Heiligen. Einige Beispiele: „Vergiss den Himmel nicht!“ ruft dir der selige Cistercienser Nivard zu; „Suche ein festes Haus!“ mahnt der hl. Caesarius; „Eilt's denn gar so?“ wird der zum Martyrium eilende Blutzeuge Roger gefragt; „Warum er lächelnd lübt?“ erfahren wir vom hl. Bischof Karpus; „Ich will nicht freiwillig ausgleiten!“ ruft der

ehrw. John Rigby vor seinem Martyrertod zu London, und „Wie man Rentner im Himmel wird!“ lehrt uns der sel. Vianney von Ars; „Zu Gottempor!“ reisst uns der seraphische hl. Josef von Copertino, u. s. w. Es ist eine Art Heiligenleben-Beschreibung, so originell und doch so anziehend, dass das Leben des betreffenden Heiligen in einem solchen praktischen Stichwort zusammengefasst und gleichsam kristallisiert wird. Ein ungemein anregendes Büchlein! Hier sind keine überflüssigen Worte gemacht! Mitten hinein ins Leben des Heiligen bist du gestellt, schon mit dem ersten Satz. Die treffliche Auswahl der Züge des Heiligen hat zudem der Verfasser in so zarte, lieblich-poetische Form gegossen, dass jede Seite ein kleines Kunstwerk genannt werden kann. Uns will scheinen, jeder Erzählung des Büchleins haftet etwas Duft des Donautales und des Beuroner Heiliums an. Seele und Geist wird erquickt, so oft man zu dem niedlichen „Gottsucher“-Büchlein greift. Ein für den vielbeschäftigten Priester äusserst praktisches Büchlein! Du hast nicht Zeit zu einer geistlichen Lesung — hier hast du eine der gediegensten, in kaum fünf Minuten bist du bekannt gemacht, nein vertraut gemacht mit irgend einem Zug der Heiligengeschichten! Ja selbst wenn du es nicht benützeest als eigene geistliche Lesung, so ist dir dieses Buch noch eine köstliche Zugabe vor der Abendruhe! Nach dem Nachtgebet greifst du gern noch zu dieser beruhigenden und erfrischenden Lektüre, um noch etwas „Süßes und Liebliches zu kosten“, bevor du dich zu Ruhe legst. Ja, mir will scheinen, ab und zu mag das langsame, meditierende Durchlesen der „Gottsucher“-Heiligen selbst die Betrachtung ersetzen. Der Verfasser gibt dir ja den Hauptgedanken der Betrachtung an in den oben erwähnten Stichworten, daran magst du nun sinnen den Tag über und oft dich an dieses Wort erinnern. Ein Büchlein von hohem aszetischen Wert! Trefflich lautet der Titel: Gottsucher! Alle Aszese soll und muss in dem gründen und auf das zielen: Gott zu suchen! Der Aszet soll „Gottsucher“ sein! Die treffendsten Vorbilder sind dir nun hier vor Augen gestellt, wie man Gott suchen muss, wie man Aszese treiben muss: die Heiligen und Seligen in ihrem Leben! Wie oft beten wir in der Messe: per sanctorum tuorum exemplum nos restaura, oder meritis et exemplis sanctorum! Sorgen wir, dass wir diese „Beispiele“ auch kennen! P. Bihlmeiers Büchlein ist ungemein lehrreich! Dann werden die Heiligen uns immer lieber, sie werden unsere Freunde, sie werden uns vertraut. Sie, die eigentlich „Gottfinder“ sind, sollen zeigen, wie sie einst „Gottsucher“ waren. Das ist der aszetische Wert des Büchleins.

Schliesslich ein Büchlein homiletischen und katechetischen Wertes. Willst du vielleicht als Einleitung in die Predigt oder als illustrierendes Beispiel für die Katechese etwas Packendes, einen in die Sinne schlagenden Zug, der die Aufmerksamkeit der Zuhörer fesseln soll, so greife zu Bihlmeiers „Gottsucher“ und du hast vom Reizendsten und Schönsten eine Auswahl! Wie aufmerksam hört das Kind und selbst der Erwachsene zu, wenn du ihm nur einen solchen anmutigen Zug aus dem Leben eines Heiligen erzählst! Beispiele — heisst es — reissen hin! Hier finden wir für Predigt und Katechese die besten. Beispiele fördern die Aufmerksamkeit und bringen Leben. Darin liegt z. B. der grosse Nutzen der Münchener Methode im Religionsunterricht.

Ein doppelter Wunsch beseelt uns: möchte der Priester, vor allem der vielbeschäftigte, sich dieses Büchlein aneignen, sich in dasselbe vertiefen und so nützlichen Umgang haben mit den Heiligen des Himmels! Möchte aber auch der Verfasser fortfahren,

noch weitere Bändchen „Gottsucher“ in die Welt zu senden; dass er dazu eigens von Gott begnadet ist, beweisen dessen ähnliche Miniaturarbeiten über die Heiligen in der ausgezeichneten Zeitschrift „Das heilige Feuer“.

Ad meliora nos exempla sanctorum provocent!
B. K. V.

Blühende Charitas.

Zu Gunsten eines katholischen Asyls für Epileptische sind vom 15.—30. November 1915 an Gaben eingegangen Fr. 1345.11. Total Fr. 19,275.16.

Die Charitas des katholischen Schweizervolkes hat die Wichtigkeit und die Notwendigkeit dieses Werkes erkannt. Die wahre Nächstenliebe ist die Liebe der Tat und diese hat nun einen verheissungsvollen Anfang geschaffen. Wir sind überzeugt, diese tätige Liebe des katholischen Volkes wird nicht erlahmen, bis sie den Epileptischen, diesen so schwer Geprüften, ein Heim gegründet, wo sie für Leib und Seele versorgt sind.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Polen: St. Niklaus Fr. 93.—, Klingnau 80, Güttingen 118.—, Horw 10.50, Winikon 10.—, Triengen 90.—, Hochwald 20.—, Eich 50.—, Escholzmat 90.—, Döttingen 38.—, Welfenberg 33.—, Klingenzell 38.—, Homburg 56.—, Dullikon 135.—, Mümliswil 115.—, Romoos 20.—, Ufhusen 94.—, Sempach 70.—, Däniken 130.—, Dagmersellen 120.—, Ballwil 50.—, Bettlach 13.—, Zeiningen 50.—, Zeihen 40.—, Neudorf 90.—, Sursee 458.80, Walchwil 90.—, Tobel 61.50, Emmen 68.—, Hasle 45.—, St. Pantaleon 13.—, Soyhières 13.—, Baden 340.—, Merenschwand 155.—, Röschenz 110.—, Greppen 12.—, Eschensch 87.—.
2. Für Bistumsbedürfnisse: Eich Fr. 40.—, Gunzgen 14.50, Nenzlingen 5.—, Zwingen 7.65, Klingenzell 185, Rickenbach (Thurg.) 26.—, Sempach 10.—, Zeihen 20.—, Güttingen 13.—, St. Brais 15.60.
3. Für das hl. Land: Steckborn Fr. 5.—.
4. Für den Peterspfennig: Zeihen Fr. 13.50, Neudorf 10.—, Güttingen 106.—.
5. Für das Seminar: Zeihen Fr. 10.—, Güttingen 18.—.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 6. Dezember 1915.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 79,062 50
Kt. Aargau: Künnten, Opfer und Hauskollekte	220;	
Eggenwil 69.50; Döttikon, Nachtrag 5	„	294.50
Kt. Baselland: Arlesheim II. Rate	„	36.—
Kt. Genf: Genf, Gabe von Fr. v. B., Nachtrag	„	2.—
Kt. Luzern: Ufhusen 370; Pfeffikon 20; Luzern, Hauskollekte Nachtrag 6.50; Marbach Hauskollekte (dabei Einzelgabe 200) 600; Ettiswil 250; Kleinwangen 300	„	1,546.50
Kt. Obwalden: Curat-Kaplanei Melchtal	„	110.—
Kt. Schwyz: Steinerberg, Nachtrag 7; Filiale Studen 25	„	32.—
Kt. Solothurn: Stüsslingen, Nachtrag 6, St. Pantaleon 11.55, Dulliken-Starrkirch 30	„	47.55
Kt. St. Gallen: Oberbüren, Kloster Glattburg	„	20.—
Kt. Thurgau: Güttingen	„	48.—
Kt. Uri: Isental	„	47.—
Kt. Waadt: Ungenannt im Waadtland	„	100.—
Kt. Wallis: Durch H. H. Rektor Roten: Bürenchen 24, Biel 31	„	55.—
Kt. Zug: Menzingen, Hauskollekte I. Rate	„	100.—
Total		Fr. 81,501.05

b) Ausserordentliche Beiträge.

Unverändert auf Fr. 77,739.90

Zug, den 6. Dezember 1915.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 15 Cts.
 Halb " " : 12 " | Einzelne " : 20 "
 * Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Casein
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
 empfehlen sich für Lieferung
 ihrer solid und kunstgerecht in
 eigenen Ateliers hergestellten
Paramente

und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
 fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
 stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente**
 liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stifftsakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
 preisen auch dort bezogen werden.

Adolf Vivell Garten- Architekt Olten

Gartenbaugeschäft

Spezialität

Spiel-Plätze
 Tennis
 Parks
 Villengärten
 Obst- u. Nutzgärten
 Rosarien
 Kur- und öffentliche
 Anlagen.
 Anstaltsgärten
 Friedhofanlagen
 Besuch u. Offerten
kostenlos.

Ausarbeitung und Ausführung
 von Projekten von
 Garten- und Parkanlagen jeder Art.
 Umgestaltung und Verjüngung
 älterer vernachlässigter oder
 nicht zweckentsprechend angelegter Gärten.
 Eigene Baumschulen.
 Obstbäume, Rosen, Stauden, Alpenpflanzen,
 Schling- und Kletterpflanzen, Zierbäume und
 Sträucher, Koniferen und Heckenpflanzen.
 Alles in tadelloser verschulter Ware.
 Höchste Auszeichnung der Ausstellungen
 Zürich, Olten, Lausanne und
 Landesausstellung Bern 1914.
 Bereits ausgeführte Anlagen in der
 ganzen Schweiz und im Ausland.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für
kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und
 kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets
 in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in
Luzern besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Soeben erschienen im Verlage von Räber & Cie. der

Christliche Hauskalender 1916

Dreihundachtzigster Jahrgang

In Text und Bildern reich ausgestattet,
 vorzüglich geeignet zur Massenver-
 breitung unter dem katholischen Volke.

Preis 40 Cts.

Tabernakel

Paramenten - Schränke

feuer- und diebsicher, sowie

Beleuchtungs - Gegenstände

in jeder Ausführung, erstellt

L. Meyer - Burri

Kunstschlosser H34Lz.

Vonmattstrasse, Luzern.

Bienen-, Garten-, Geflügel-
Geräte

J. M. Schebinger-Ruber

Emmenbrücke

Pflanzenkübel

Erskommunionbücher.

Eckardt:

Mein Kommuniontag.

P. A. Zürcher:

Der gute Erstkommunikant.

Pfarrer Wipfli:

Jesus Dir leb ich.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach
 einschlagende Geschäfte.

Kirchenöl

Guillon Ewiglicht-Apparat
 (bestes System) liefert

Anton Achermann,
 Stifftsakristan,
 Kirchenartikelhandlung,
 Luzern.

Als Beweis für die Vor-
 trefflichkeit meines Kirchen-
 öles diene aus vielen unver-
 langten Anerkennungs-
 schreiben folgendes: „Spre-
 che Ihnen hiemit meine An-
 erkennung aus für Ihr aus-
 gezeichnetes Ewiglichtöl.
 Beziehe dasselbe beinahe 10
 Jahre von Ihnen, es hat bis-
 her nie versagt, war
 bis auf den letzten Tropfen
 brauchbar und zwar mit den
 feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.

F. F., Pfarrer.



Kirchen-Blumen



liefert in naturgetreuer Ausführung

TH. VOGT, Blumenfabrik, Niederlenz - Lenzburg

Oskar Schibli Schneidermeister

Telephon 240

OLTEN

Aarauerstrasse 136

empfehlen sich der Hochw. Geistlichkeit des Kantons Solothurn und nächste
 Umgebung zur Massanfertigung ihrer Ständeskleider:

Soutanen, Soutanellen und Gehrockkanzügen
 zu mässigen Preisen.

Auf Wunsch werden die Hochw. Herren im Hause bedient.
 Muster stehen jederzeit zur Verfügung.



PFARRER WIDMERS STANDESBUCHER

ausgezeichnet durch ein päpstl.
 Schreiben u. bischöfliche Empfehlungen

DIE GLAUBIGE FRAU
 DER GLAUBIGE MANN
 DIE GLAUBIGE JUNGFRAU
 DER GLAUBIGE JÜNGLING
 IN HERBSTLICHEN TAGEN
 DER KATHOL. BAUERSMANN
 DIE KATHOL. BAUERSFRAU
 DIE KATHOL. ARBEITERIN
 DER SCHWEIZER SOLDAT
 LE SOLDAT SUISSE
 DER ALPHER

Durch alle Buchhandlungen
 Verlagsanstalt Benziger & Co.
 Einsiedeln
 Waldshut, Köln, Rh. Strassburg

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beedigter Messweinelieferant.

Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern Bahnhofstrasse 10

empfehlen sein best eingerichtet. Atelier

Uebernahme von neuen kirchlichen

Geräten in Gold und Silber, sowie

Renovieren, Vergolden und Versilbern

derselben bei gewissenhafter, solider

und billiger Ausführung.

Venerabili clero.
 Vinum de vite me-
 rum a d. s. s. Eucharis-
 tiam conficiendam
 a s. Ecclesia prae-
 scriptum commendat
 Domus
Bucher et Karthaus
 a rev. Episcopo jure-
 jurando adacta
 Schlossberg Lucerna

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kindergrüß!

Jugendgrüß!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.